109/13

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung
11. AUG. 1976
ABL

VOM 10. August 1976 Nr. 4674

Die Einwohnergemeinde Wisen unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Leisackerstrasse" zur Genehmigung.

Wisen besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 2026 vom 19. April 1974 genehmigt wurde.

Im vorliegenden Plan wird die Linienführung der Leisackerstrasse gegenüber dem allgemeinen Bebauungsplan teilweise abgeändert. Eine Verschiebung wurde vor allem in der östlichen Kurve aus topographischen Gründen notwendig. In diesem Bereich wird zugleich die Abzweigung nach Norden weggelassen, entsprechend den Neuplanungen, welche zur Zeit über das Gebiet nördlich der Leisackerstrasse vorgenommen werden. Die Leisackerstrasse hat eine Fahrbahnbreite von 5,40 m und führt ein Trottoir.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. Januar bis und mit 20. Februar 1976. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht. Die Gemeindeversammlung hat den Strassen- und Baulinienplan "Leisackerstrasse" am 26. April 1976 genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Im vorliegenden Plan wird der Nord-Süd-Fussweg (zwischen GB Nr. 146 und 791) aus dem allgemeinen Bebauungsplan nicht übernommen. Dieser Weg erscheint für den Fussgänger jedoch unerlässlich und muss auf alle Fälle beibehalten werden. Das betreffende Teilstück ist von der Genehmigung auszunehmen. In den zu genehmigenden Plänen ist ein entsprechender Hinweis gemäss der Vorlage anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Leisackerstrasse" der Einwohnergemeinde Wisen wird genehmigt.

2. Die Gemeinde Wisen wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Oktober 1976 noch 2 Pläne zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1006) RE
Fr. 218.--
========

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygax

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) Ca
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2)
Ammannamt der EG, 4699 Wisen, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ingenieurbüro U. Fähndrich, Einschlagstrasse, 4622 Egerkingen

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan "Leisackerstrasse" der Einwohnergemeinde Wisen wird genehmigt.